

Satzung SSF Obernkirchen

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Schwimm- & Sportfreunde Obernkirchen e.V. (SSFO). Er hat seinen Sitz in 31683 Obernkirchen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund und seinen Gliederungen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von leistungs- und Breitensportlichen Aktivitäten für seine Mitglieder sowie durch aktive Mitwirkung bei der Jugendarbeit verwirklicht. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft kann jede Person unter Anerkennung der Satzung schriftlich beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei Eintritt in den Verein im Laufe des Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss durch den Vorstand
 - c) Tod

§ 6 Beiträge

- (1) Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt und können nach Art der Mitglieder differenziert erhoben werden.

B. Organe des Vereins

§ 7 Ordentliche Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Für minderjährige Mitglieder können die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht wahrnehmen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen werden.
- (3) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt auf Antrag die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
- (5) Die Jahreshauptversammlung behandelt Anträge und beschließt Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung.
- (6) Anträge auf Änderung der Satzung und Geschäftsordnung bzw. Ergänzungen zur Tagesordnung sind dem geschäftsführenden Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (7) Der/Die erste Vorsitzende oder ein/e Vertreter/in des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Versammlung.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder sind unter Angabe wichtiger Gründe befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Vereinsgeschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) stellvertretende Vorsitzende (maximal 3)
 - c) Kassenwart/in

C. Schlussbestimmungen

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Vereinsmitgliedern neben der Satzung als Richtlinie dient.

§ 11 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Dabei ist § 8 entsprechend anzuwenden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden von der Versammlung drei Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 49 ff. BGB.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Obernkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Schwimmsports zu verwenden hat.